



Stadt Liestal

**REGLEMENT ÜBER
ZUSATZBEITRÄGE NACH DEM
ERGÄNZUNGSLEISTUNGSGESETZ**

vom 31.10.2018

in Kraft ab 01.11.2018

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes², beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- b. Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Stadt Liestal die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV-Zweigstelle der Stadt Liestal einzureichen.

² Die Stadtverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügbaren Zusatzbeiträge zu informieren.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Stadtrat legt die Begrenzung in der Verordnung fest.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Empfängerin resp. der Empfänger aufhält.

² Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.

§ 6 Rückzahlung der Zusatzbeiträge

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens aber im Rahmen des Erbanspruchs.

§ 7 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

³ Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

§ 8 Übergangsregelung

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, ist der § 4 dieses Reglements nicht anwendbar.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion³ des Kantons Basel- Landschaft am 01.11.2018 in Kraft.

1 Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG) vom 28.05.1970 (SGS 833)

2 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 15.02.1973 (SGS 180)

3 Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 21.12.2018